

aws Microelectronic2Market: Programm zur Förderung der Halbleiterbranche inklusive verwandter Bereiche

Programmdokument | Version 1.1

Laufzeit bis 31.12.2024

gemäß

aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (kurz Nationalstiftungsrichtlinie)

Förderungsrichtlinie der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, Stand April 2023

Wien, Juli 2023

Inhalt

1	F	Präamb	el	3
2	Z	ziele de	s Programmes	3
3	lr	ndikato	ren zur Prüfung der Zielerreichung	5
4	Δ	Abgrenz	ung zu bereits bestehenden Programmen	6
5	Δ	Art der f	örderbaren Vorhaben	6
6	F	örderu	ngsnehmende	6
7		Details z	zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten	7
	7.1	För	derungsart- und höhe	7
	7.2	För	derbare Kosten	7
	7	'.2.1	Personalkosten	7
	7	.2.2	Kosten für Instrumente, Ausrüstungen und Investitionen	8
		'.2.3 Beratun	Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen, Patente und gsleistungen ("Drittkosten")	8
	7.3	Pro	jektlaufzeit	9
8	E	Einreich	ung der Förderansuchen	9
9	K	Kriterien	für die Auswahl der geförderten Projekte	9
10)	Besor	nderheiten zum Verfahren bei der aws	10
11		Vertra	g	10
12	2 Auszahlung			11
13	3 Laufzeit des Programms			
14	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten			
15	;	Evalui	erung des Programms	11
16	;	Recht	liche Grundlagen	12

1 Präambel

Die Halbleiterindustrie mit ihren verbundenen Branchen hat eine hohe Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Österreich bzw. die EU. Globale Abhängigkeiten der Halbleiter-Wertschöpfungskette begünstigen jedoch gravierende Folgen in jeglichen produzierenden Sektoren sobald eine Knappheit von Halbleitern ausbricht.

In Einklang mit der europäischen Halbleiter-Industriepolitik-Zielsetzung (European Chips-Act) und ergänzend zum Chips JU (Joint Undertaking) sowie den IPCEI Initiativen zu Mikroelektronik und Mikroelektronik Connecting Technologies werden Unternehmensprojekte entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Rohstoffen bis zu Anwendungsfällen hochtechnologischer Halbleiter berücksichtigt. Neben der klassischen Chipproduktion sind sohin insbesondere auch Unternehmen aus verwandten Bereichen wie z.B. der Vormaterialfertigung, dem Packaging sowie dem Packaging Design, aber auch neue Verfahren u.a. im Zusammenhang mit der technologischen Nutzung von Quanteneffekten für Datenverarbeitung oder Energiespeicherung aufgerufen, einen Antrag zu stellen.

In Entsprechung der strategischen Ausrichtung des Fonds Zukunft Österreich (FZÖ) werden ausschließlich solche Projekte angesprochen, die sich durch einen im Projektantrag klar ersichtlichen innovativen Ansatz auszeichnen. Dazu soll auch eine ökologische Orientierung (GHG-Reduktion, explizite Ausformung des Do-no-Significant-Harm Prinzips, Entwicklung energiesparender Systeme etc.) erkennbar sein.

Das Programm Microelectronic2Market schließt somit eine Lücke zwischen den Basisprogrammen der FFG und den Investitionsförderungen der aws sowie auf europäischer Ebene dem Verfahren zu Important Projects of Common European Interest (IPCEI) sowie dem beihilferechtlichen Chips Act Verfahren und den JU Projekten. Die Genehmigung von Förderungen aus Microelectronic2Market erfolgt auf der Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (AGVO) bzw. in begründeten Fällen auch nach de-minimis. Im Sinne eines erleichterten Zugangs gegenüber IPCEI ist das Programm daher auch für kleinere Unternehmen wesentlich vereinfacht, die durch dieses Programm besonders angesprochen werden sollen. Das neue Programm erlaubt dabei die gezielte Förderung in mehreren Technology Readiness Levels (TRLs) und adressiert somit den gesamten Entwicklungsstrang oder wesentliche Teile desselben.

In Anlehnung an das Frontrunner- sowie das Twin Transition Programm, welche österreichische Technologieführer branchenoffen unterstützen und bereits erfolgreich durch FFG sowie aws in Kooperation abgewickelt werden, wird somit ein auf die Wertschöpfungskette bzw. das Ökosystem im Bereich der Halbleiterindustrie fokussiertes Programm geschaffen, in dem die aws und die FFG erneut gemeinsam österreichische Unternehmen aus dieser Wertschöpfungskette unterstützen.

Entsprechend ihrer Rollen im Innovationssystem wird die **FFG** dabei **F&E Projekte** und die aws den **Auf- bzw. Ausbau von Produktionskapazitäten** fördern. Entsprechend der genannten Ziele sind die Zielgruppe Unternehmen mit Standort in Österreich, welche sowohl F&E in Österreich betreiben als auch die Ausweitung und den Ausbau der Produktion in Europa/Österreich beabsichtigen. Microelektronic2Market versteht sich als Nachfolgeprogramm der vormaligen Lab2Fab Initiative.

2 Ziele des Programmes

Zielsetzung des Förderungsprogramms Microelectronic2Market ist die Unterstützung der österreichischen Halbleiterindustrie inklusive verwandter Branchen bei der Durchführung mehrjähriger Projekte der Forschung und Entwicklung, Erprobung, des Upscalings bis hin zum Aufbau der industriellen Fertigung von Halbleitererzeugnissen. Indirektes Ziel ist auch die Stärkung und Attraktivitätssteigerung des gesamten Marktsegments unter anderem, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und eine stäkere Vernetzung einzelner Akteure zu indizieren.

Die im Rahmen dieses Programmdokuments sowie der Nationalstiftungsrichtlinie durchgeführten Förderungen zielen in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen

Zielen der österreichischen Bundesregierung auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit von Förderungsnehmer*innen ab. Dabei werden sowohl F&E-Vorhaben als auch konkrete Investitionsvorhaben in der Phase der Markterschließung bzw. des Markteintritts im Sinne einer globalen Technologieführerschaft unterstützt. Im Fokus der Förderungen stehen dabei innovative Unternehmerinnen, Unternehmer und Unternehmen mit Bezug zur Halbleiterwertschöpfungskette sowie das hierfür erforderliche unternehmerische Ökosystem. Dabei steht das volle Spektrum von Innovationen – unabhängig davon, ob es sich um technische oder nicht technische Innovationen handelt – sowie die dafür notwendigen Investitionen im Zentrum. Unterstützt werden anspruchsvolle Vorzeigeprojekte direkt aus Mitteln des neuen Programms. Zusätzlich sollen spätere Projektphasen, vergleichbar zum Frontrunner Programm, jedoch nicht verpflichtend, von der aws durch Mittel des ERP-Fonds ggf. in Kombination mit einer F&E-Garantie unterstützt werden. Im Bereich der Start-Ups soll ebenso eine weitere Finanzierung durch einen Angel Investor im Rahmen des Programms aws Business Angel initiiert sowie die Einreichung zu diesem ergänzenden Förderstrang unterstützt werden.

Die FFG deckt in diesem Kontext die Förderung der Forschungs- und Entwicklungsphase ab und setzt diesen Part der Initiative im Rahmen der Basisprogramme um. Damit wird ein gut eingeführtes Instrument – Unternehmensprojekt der experimentellen Entwicklung – auf die spezifischen Bedürfnisse einer bestimmten Zielgruppe hin zugeschnitten.

Auf Basis der Nationalstiftungsrichtlinie und diesem Programmdokument werden Projekte im Bereich Industrielle Entwicklung mit der Zielsetzung einer wesentlichen Verbesserung der innerbetrieblichen Prozesse mit einem maßgeblichen Entwicklungssprung durch die aws gefördert. Voraussetzung ist, dass es zu einer ersten gewerblichen Nutzung kommt, die auf die Weiterentwicklung von Pilotanlagen oder neuartigen Ausrüstungen und Einrichtungen aufbaut. Dieser Projektteil deckt die auf die Pilotphase folgenden Schritte (einschließlich der Testphase) ab, nicht aber die Massenproduktion oder kommerzielle Tätigkeiten. Eine Förderung beider Projektteile kann grundsätzlich unabhängig voneinander erfolgen und ist ebenso an keine Reihenfolge gebunden.

Neben der Gewährung von finanziellen Beihilfen ist auch angedacht, Begleitmaßnahmen (ggf. gemeinsam mit dem Fachverband Elektro- und Elektronikindustrie, FEEI) zur Vernetzung der unterschiedlichen Akteure des Halbleiter-Ökosystems zu setzen. Diese Begleitmaßnahmen könnten Schnittstellen zu IPCEI, dem Chips JU, den nationalen und EU-weiten Förderungs- und Netzwerkinitiativen schaffen. Besondere Beachtung könnte dabei auch die Integration von Unternehmen erfahren, die im Sinne eines optimalen Wissens- und Technologietransfers aus verwandten Branchen, abseits der eigentlichen Halbleiterindustrie stammen (zB. Vormateriallieferanten, Industrieofenbauer, Mechatroniker, Recyclingunternehmen, Lackhersteller, Automatisierungstechniker, Reinraumerzeuger, Consumer Goods etc.)

Der akute Fachkräftemangel stellt ein bedeutendes Problem des Halbleitersektors dar. Das Microelectronic2Market Programm fokussiert als potenzielle Fördernehmer auch Startups. Dadurch soll die gesamte Halbleiterbranche inklusive verwandter Bereiche im Bewusstsein der Öffentlichkeit präsenter und attraktiver gemacht werden, um High Potentials als wichtige Schlüsselkräfte sowie Young Adults frühzeitig als junge Fachkräfte dafür zu begeistern.

Somit werden folgende konkrete Ziele verfolgt:

- 1. Verbesserung des Halbleiter-Wertschöpfungsnetzwerks
- 2. Beitrag zur Souveränität der Produktion in Österreich/EU
- Steigerung der Innovationstätigkeit und der Beschäftigung in Forschungs-/Entwicklungspositionen inkl. Anteil von Frauen

Ungeachtet dessen, dass die budgetären Mittel dieses Programms aus dem Fonds Zukunft Österreich stammen und die eine strategische Zielerfüllung bereits durch ergangene Empfehlung des Antrags durch den Rat für Forschung und Technologie gegeben ist, tragen die im Rahmen dieses Programms durchgeführten Förderungen insbesondere zur Umsetzung der strategischen Zielsetzung der

folgenden übergeordneten FTI-politischen Zielen und Handlungsfeldern (1) sowie haushaltsrechtlichen Wirkungszielen (2) bei.

- 1. Die strategische Ausrichtung des Programms zur Erreichung der folgenden durch die FTI-Strategie 2030 vorgegebenen übergeordneten Ziele und darunterliegenden Handlungsfelder, die die strategische Richtung für die kommenden zehn Jahre vorgeben, beitragen:
 - Ziel 1: zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken: insbes. Handlungsfeld 1.3.: Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten
 - b. **Ziel 2: den Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz zu richten: Handlungsfeld 2.2.:** Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen sowie Handlungsfeld 2.3.: FTI zur Erreichung der Klimaziele
 - c. **Ziel 3: auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen: Handlungsfeld 3.1.:** Humanressourcen entwickeln und fördern
- Des Weiteren soll das Programm ebenso zu den folgenden Wirkungszielen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (vormals Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) beitragen
 - a. **Untergliederung 33 "Wirtschaft (Forschung)" Wirkungsziel** 1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft.
 - b. **Untergliederung 33 "Wirtschaft (Forschung)" Wirkungsziel 2:** Bessere Nutzung des in Österreich vorhandenen Potenzials an Fachkräften, insbesondere durch Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung, Technologie und Innovation.
 - c. **Untergliederung 40 "Wirtschaft" Wirkungsziel 2.3:** Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Österreichs
 - d. **Untergliederung 40 "Wirtschaft" Wirkungsziel 2.4:** Lancierung von Unterstützungsmaßnahmen in von Frauen unterrepräsentierten Bereichen

3 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Das Programm setzt auf bestehenden Förderungsinstrumenten auf. Es geht damit nicht darum, eine Förderungslücke zu schließen bzw. neue Projekttypen und -konstellationen zu fördern. Vielmehr steht die Mobilisierung einer wichtigen Zielgruppe, der Halbleiterbranche inklusive verwandter Bereiche, im Vordergrund, die durch die intelligente Kombination und durch den strategischen, projektübergreifenden Ansatz bei der Umsetzung offensiver und für den europäischen Halbleiter-Produktionsstandort relevanter Geschäftsstrategien unterstützt werden sollen.

Die Wirksamkeit des Programms wird sich an mehreren Indikatoren messen lassen. Die folgende Aufstellung präsentiert das spezifische Indikatorensystem für das Microelectronic2Market Programm. Darüber hinaus werden für die Bewertung von Microelectronic2Market Projekten spezifische Kriterien angesetzt, die auf die skizzierten Wirkungsdimensionen ausgerichtet sind. Ein wichtiges Element spielt dabei die Qualität der – zusätzlich zur Projektbeschreibung – eingeforderten Geschäftsfeld-Strategie bzw. der Auswirkungen auf die Produktion in Österreich bzw. der EU.

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen in Anlehnung an den FTI-Pakt sowie in Einklang mit aktuellen europäischen Bestrebungen zur Stärkung der Halbleiterindustrie somit zu folgenden Programmzielen und Indikatoren bei:

Programmziel	Indikator	Zielgröße	
Steigerung der Innovationstätigkeit und der	Steigerung des F&E Personals im geförderten Geschäftsfeld sowie	Steigerung F&E Personal > 5 %	
Beschäftigung in Forschungs- Entwicklungspositionen inkl. Anteil von Frauen	Anteil der geförderten Unternehmen mit deutlicher Steigerung des F&E-Aufwands	Steigerung weibliches F&E Personal > 10 %	
		Mind. 50% der Unternehmen haben ihren F&E-Aufwand deutlich gesteigert	
Verbesserung des Halbleiter- Wertschöpfungsnetzwerks	Ausmaß der Wertschöpfungs- aktivitäten der geförderten Unternehmen in Österreich bzw. der EU	Mind. 50 % der geförderten Unternehmen haben Ihre Verknüpfung im Wertschöpfungsnetzwerks (Produktion, Logistik, Service etc.) innerhalb der EU wesentlich ausgebaut.	
Beitrag zur Souveränität der Produktion in Österreich/EU	Produktions- bzw. Umsatzentwicklung im geförderten Geschäftsfeld in der EU	Anteil geförderter Unternehmen mit Erhöhung der Produktionskapazitäten und/oder Dienstleistungen in der EU > 50 %	
		Umsatzwachstum im jeweiligen Geschäftsfeld > 5 %	

4 Abgrenzung zu bereits bestehenden Programmen

Im Vordergrund steht die Stärkung der internationalen Wettbewerbsposition österreichischer Unternehmen in der Halbleiterbranche inkl. verwandter Bereiche im Zusammenspiel mit den Zielen des Chip-Act der EU. Die Kombination dieser beiden Zielausrichtungen ist insgesamt neu.

Im FFG-Basisprogramm sowie bei Investitionsförderungen der aws ist eine explizite Ausrichtung auf den Chip-Act kein Förderungskriterium. Die im Microelectronic2Market-Programm notwendige internationale Ausrichtung sowie der Netzwerkgedanke sind weitere Differenzierungsmerkmale.

5 Art der förderbaren Vorhaben

Bei den förderbaren Vorhaben handelt es sich um Innovations- und Start-up-Projekte gemäß Punkt 3.2.1 der Nationalstiftungsrichtlinie.

Den besonderen Anforderungen des Microelectronic2Market-Programms über die programmspezifischen Kriterien (siehe Punkt 9) wird Rechnung getragen. Förderbare Vorhaben sind somit Einzelprojekte der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, bis hin zur Kommerzialisierungsphase, die sich durch überdurchschnittliche technische Projektqualität, hohem wirtschaftlichem Risiko und hoher Relevanz für die Halbleiterindustrie und verwandte Bereiche auszeichnen.

6 Förderungsnehmende

Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein, und müssen über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind nicht antragsberechtigt.

Das Microelectronic2Market-Programm richtet sich an Unternehmen, die dem Sektor Halbleiterindustrie bzw. eng verwandter Bereiche zuzuordnen sind. Dabei sollen dezidiert Unternehmen angesprochen werden, deren Zielsetzung es ist, Verfahren zur Herstellung von Halbleiterprodukten, Vormaterialien, Packaging, Halbleiterprodukte selbst, elektronische Komponenten oder verwandte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen von der Laborphase ("Lab") bis zur Produktionsüberleitung ("Fab") weiterzuentwickeln und umzusetzen.

7 Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten

Grundlage der Förderfähigkeit stellt Pkt. 3.2.1 "Innovations- und Start-up-Projekte" der Nationalstiftungsrichtlinie dar. Demnach kann die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen sowie Betriebs- oder F&E-Kosten im Zusammenhang mit Innovations- und Start-up-Projekten z.B. Marktüberleitungskosten, direkt oder in Lizenz erworbene Patente gefördert werden.

7.1 Förderungsart- und höhe

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gem. den folgenden Artikeln der AGVO, wobei die maximalen Beihilfeintensitäten sowie förderbaren Kosten darin festgelegt werden

- Art. 14 AGVO (Regionalbeihilfen)
- Art. 17 bis 20 AGVO (Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU))
- Art. 25 b) bis d) sowie Art. 26, 27, 28 und 29 AGVO (Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (darunter auch Innovationsbeihilfen für KMU))

bzw. gem. De-Minimis mit einer maximalen Zuschusshöhe von 200.000 EUR.

Die tatsächliche Beihilfeintensität ergibt sich aus einem internen Bewertungsschema und kann pro Projektantrag bis zu 1 Mio. EUR betragen. Eine ergänzende Förderung zB durch aws erp-Kredite und Garantien ist bei zur Erreichung der maximalen Beihilfenintensität möglich.

7.2 Förderbare Kosten

In dem Förderprojekt, dass durch die aws abgewickelt wird, können Kosten ab der industriellen Entwicklung beantragt und gemäß AGVO gefördert werden. Alle Bestimmungen der Nationalstiftungsrichtlinie finden Anwendung.

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer von Vorhabensbeginn bis Vorhabensende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenarten fallen, nachweislich nach Antragstellung und nach dem vertraglich festgelegten Vorhabensbeginn und vor dem vertraglich festgelegten Vorhabensende entstanden sind. Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. Auch in diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderungsantrags entstanden sind.

Für die einzelnen Kostenarten gelten die nachfolgenden Grundsätze:

7.2.1 Personalkosten

Personalkosten für (Projekt-) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden und laut beizubringenden Zeitaufzeichnungen nachgewiesen werden. Als

Berechnungsgrundlage der Personalkosten sind die tatsächlich angefallenen Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Berechnung des Stundensatzes

- Der förderbare Stundensatz ergibt sich aus dem nachzuweisenden Bruttogehalt bzw. -lohn exklusive allfälliger Überstundenentgelte -der einzelnen, namentlich anzuführenden Mitarbeiter, mulitpliziert mit 12, plus maximal 85 % bzw. maximal 20 % für geringfügig Beschäftigte als Zuschlag für Lohnnebenkosten plus maximal 25 % als Zuschlag für Gemeinkosten, dividiert durch die Jahresarbeitsstunden (Wochenarbeitsstunden laut Dienstvertrag*52,25 Wochen).
- Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Wochenstundenanzahl nicht vertraglich festgelegt ist oder deren Grundbezüge auf den Lohnkonten nicht direkt ersichtlich sind (z.B. im Rahmen von "all in Verträgen"), sind in der oben angeführten Berechnung die Wochenstunden mit 60 Stunden anzusetzen.
- Mit dem Gemeinkostenzuschlag im Rahmen der Stundensatzkalulation sind alle anfallenden Gemeinkosten abgedeckt.
- Für am Projekt mitarbeitende Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Einzelunternehmer, Eigentümer, Geschäftsführer etc. (allgemein: für Personen, für die keine Versicherungspflicht It. ASVG besteht), kann im Rahmen der förderbaren Kosten ein Pauschalstundensatz von EUR 45 Euro pro Stunde angesetzt werden. Allfällige Gemeinkostenzuschläge sind in diesem Satz inkludiert.
- Der maximal förderbare Stundensatz errechnet sich auf Basis der gesetzlichen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Genehmigung unter Zugrundelegung von 40 Wochenarbeitsstunden und einem Aufschlag für Lohnnebenkosten von 85% und einem Zuschlag für Gemeinkosten von 25 %. Für 2022 ergibt sich somit ein maximal förderbarer Stundensatz von EUR 75,65.

7.2.2 Kosten für Instrumente, Ausrüstungen und Investitionen

Für F&E-Vorhaben gem. Artikel 25 AGVO

Kosten für neu angeschaffte Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistungangeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

• Für investive Vorhaben gem. Artikel 14 bzw. 17 AGVO zusätzlich Kosten für Investitionen

Anschaffungskosten für neu angeschaffte Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, zu aktivierende Eigenleistungen sowie leasingfinanzierte Investitionsgüter. Für leasingfinanzierte Investitionsgüter ist das jeweils fällige Leasingentgelt förderbar, wobei gilt, dass maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Förderbar sind bei leasingfinanzierten Investitionsgütern lediglich jene Leasingentgelte, die während der Vorhabenslaufzeit bezahlt werden.

Die Mindestrechnungssumme beträgt EUR 1.000,00.

7.2.3 Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen, Patente und Beratungsleistungen ("Drittkosten")

Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden. Die Förderungsnehmer*innen sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten. Drittkosten sind somit nur insofern förderbar, als dass sie für die erfolgreiche Durchführung des Projektes unabdingbar sind.

preisangemessen beschafft wurden und deren Notwendigkeit inhaltlich und ihrem Umfang entsprechend, nachvollziehbar begründet wurde.

7.3 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit der eingereichten Projekte beträgt grundsätzlich bis zu 3 Jahre und kann nur bei Vorliegen entsprechender Gründe verlängert werden.

8 Einreichung der Förderansuchen

Förderungsnehmer*innen haben gemäß dem Technologiefortschritt des angesuchten Vorhabens entweder bei der FFG, sofern es sich primär um ein F&E-Projekt handelt, oder bei der aws, sofern der Auf- bzw. Ausbau von Produktionskapazitäten das primäre Projektziel ist, ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Einreichtools, innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen. Um einen aws Microelectronic2Market Zuschuss zu beantragen, muss die Einreichung des Antrages vor Durchführungsbeginn des Projektes online mittels der elektronischen Anwendung "aws-Fördermanager" bei der aws erfolgen. Für einen FFG Microelectronic2Market Zuschuss siehe Website der FFG.

Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten.

9 Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte

Die Bewertung wird gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und den, im internen Bewertungsschema festgelegten Kriterien durch Experten und Expertinnen der aws aufbereitet.

Die besondere Ausrichtung des Microelectronic2Market Programms wird im Bewertungsschema zum einen über ein höheres Anspruchsniveau in Bezug auf die Qualität des Vorhabens (Projektebene) und zum anderen über das Verknüpfungspotential innerhalb der Halbleiterwertschöpfungskette verankert. Darüber hinaus werden in den Programmrelevanz-Kriterien die Ausrichtung und Qualität der vorgelegten Geschäftsfeld-Strategie und der Nutzen für die europäische Halbleiterindustrie (in Bezug auf den Chip-Act, regionale Produktion) bewertet.

Projekte, die industriell genutzt werden sollen, müssen die Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses ermöglichen. Regelmäßige Aktualisierungen ohne eine innovative Dimension der vorhandenen Einrichtungen und die Entwicklung neuer Versionen bereits bestehen-der Produkte kommen nicht in Betracht.

Für eine positive Beurteilung der Projekte durch die nationalen Förderungseinrichtungen sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Projekte stärken die Positionierung Österreichs in der Halbleiterbranche inklusive verwandter Bereiche;
- die Projekte adressieren Themenfelder mit hoher strategischer Relevanz für den Innovationsund Wirtschaftsstandort Österreich;
- der Halbleiter-Produktionsstandort in Österreich wird durch die Projekte abgesichert und in strategischen Themenfeldern ausgebaut;
- die Projekte befördern die wirtschaftliche Nutzung vorhandener F&E-Kompetenz in Österreich;
- die Projekte führen zur Herausbildung marktrelevanter Stärkefelder in der Halbleiterbranche inklusive verwandter Bereiche

Die Bewertung stellt auf drei Ebenen ab: Der Unternehmensebene, der Strategieebene und schließlich der Projektebene.

3. Unternehmensebene:

Bewertungselemente die zur Qualifizierung als Microelectronic2Market-Unternehmen herangezogen werden umfassen die internationale Ausrichtung, Innovationsdynamik, Marktposition und Markenstärke sowie die strategische Verankerung des Unternehmens in Österreich.

4. Strategieebene:

Seitens des Unternehmens ist darzustellen, welche Schritte unternommen werden, um eine technologische Führungsposition zu erreichen bzw. diese auszubauen oder eine Schlüsseltechnologie in Österreich zu etablieren. Diese Strategie muss einen klaren Bezug zur Halbleiterindustrie inklusive verwandter Bereiche bzw. zum Chip- Act aufweisen. Im Fokus stehen hierbei neue Strategien/Geschäftsmodelle, welche eine Verbesserung der Versorgungssicherheit im Bereich der Halbleiter ermöglichen.

5. Projektebene:

Neben einer hohen Projektqualität muss dargelegt werden, dass mit der Projektumsetzung auch ein hohes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, welches die Rechtfertigung einer öffentlichen Intervention zusätzlich untermauert.

Grundsätzlich kann nur ein Antrag für ein in sich geschlossenes und durch die Projektziele definiertes Microelectronic2Market-Projekt entweder durch die FFG bzw. die aws gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung eines kostenseitig abgegrenzten Forschungs- sowie Investitionsvorhabens durch die FFG und die aws ist jedoch möglich. Ebenso können mehrere voneinander unabhängige Projekte ein und desselben antragstellenden Unternehmens als eigenständige Anträge eingebracht werden.

10 Besonderheiten zum Verfahren bei der aws

Es gelten die Festlegungen der Nationalstiftungsrichtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Die Förderungen werden in einem offenen Call mit mehreren Genehmigungszeitpunkten pro Jahr abgewickelt. Der Zeitpunkt der Übermittlung der vollständigen Antragsunterlagen entscheidet, zu welchem Genehmigungszeitpunkten über den Antrag entschieden wird. Für jeden Cut-Off Date wird im Vorhinein Stichtag für die Beibringung vollständiger Unterlagen und ein Vergabebudget festgelegt. Die Projekte werden nach einem Bewertungsschema bewertet. Für eine positive Bewertung sind im Bewertungsschema mindestens 50% der Höchstpunktezahl zu erreichen. Sollte das für den jeweiligen Genehmigungszeitpunkten festgelegte Budget nicht für alle positiv bewerteten Anträge ausreichen, so erfolgt die Zuteilung aufgrund der Projektbewertung.

Wenn ein positiv bewertetes Projekt aus budgetären Gründen keine Förderung erhält, so kann es beim nächstfolgenden Genehmigungszeitpunkten ohne Nachreichungen und Neubewertung noch einmal vorgelegt werden. Ist die Projektbewertung auch bei der zweiten Vorlage nicht für eine Förderung ausreichend, dann ist das Projekt endgültig abgelehnt.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws den Förderungsnehmer*innen ein zeitlich befristetes Förderungsanbot zu übermitteln. Nehmen die Förderungsnehmer*innen das Förderungsanbot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Zuschuss wird als einmaliger Betrag ausbezahlt.

11 Vertrag

Der Förderungsvertrag hat alle Elemente gemäß Nationalstiftungsrichtlinie zu enthalten. Änderungen von vertragsrelevanten Inhalten (z. B. Förderungszeitraum, Kostenstruktur) bedürfen einer

Genehmigung des Vertragspartners (aws). Zu melden sind ferner wichtige, das Unternehmen betreffende, Ereignisse (z.B. Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Absiedelung, Insolvenzverfahren etc.).

12 Auszahlung

Der gewährte Zuschuss wird in einem Betrag ausbezahlt. Vor der Auszahlung der Gesamtförderung sind jedenfalls vorzulegen:

- Der Projektkostennachweis anhand der von der aws auf der Internetsite aws.at zur Verfügung gestellten Dateien It. Punkt 7.2.
- der Nachweis über die Erfüllung der mit der Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- Projektbericht (siehe aws Microelectronic2Market Downloadbereich)

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

13 Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument gilt bis 31.12.2024. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist das Programmdokument nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieses Programmdokuments abgeschlossen wurden. Nach Maßgabe weiterer verfügbarer Mittel, ist auch eine Verlängerung darüber hinaus möglich.

14 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Auf Basis der geförderten Vorhaben sind personenbezogene Daten geschlechtsdifferenziert zu erheben, das heißt, es ist insbesondere das Geschlecht der wirtschaftlichen und technischen Ansprechpersonen sowie der Projektleitung statistisch zu erfassen.

Die Ansprechpersonen-Statistik gewährt einen Eindruck, wie sich die Geschlechterverteilung bezüglich vergleichbarer Rollen in einzelnen Programmen bzw. im Überblick gestaltet. Erweiterungen der erfassten und am Projekt beteiligten Personen sind wünschenswert.

15 Evaluierung des Programms

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich Konzeption, Vollzug und Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten (siehe hierzu auch Punkt 2 "Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung"). Die Evaluierung erfolgt durch externe Expertinnen und Experten.

Eine erste Evaluierung in Bezug auf die Übereinstimmung des Programms mit dem European Chip-Act ist, sobald dieser finalisiert wurde, zwei Jahre nach Programmstart für die aws sowie die FFG gemeinsam vorgesehen.

Eine Ex-Post-Evaluierung mit Fokus auf die Wirkungen des Programms ist zu einem geeigneten Zeitpunkt nach Ablauf des Förderungszeitraums (etwa zwei Jahre nach Abschluss der geförderten Projekte) vorgesehen.

Indikatoren zur Dokumentation der Erreichung der Programmziele sind in der untenstehenden Tabelle 1 aufgelistet. Es wird der Beitrag in Bezug auf die Zielsetzungen des zum Zeitpunkt des Programmstarts noch ausständigen European Chip- Act (insbesondere Ausbau der europäischen

Führungsrolle in Forschung und Technik, Auf- und Ausbau der Innovationsfähigkeit, Steigerung der Produktionskapazitäten) und somit auch eine resiliente Produktion evaluiert.

16 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Programmdokument basiert auf der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (kurz Nationalstiftungsrichtlinie) für die Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 Austria Wirtschaftsservice-Gesetz.

Die nachfolgend genannten Europarechtlichen Grundlagen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, De-minimis-Verordnung) sind auf jene Förderungen anzuwenden, die zugleich als "staatliche Beihilfen" i.S.d. EU-Beihilferechts anzusehen sind:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO)
 - Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte:
 - Regionalbeihilfen (Art. 14 AGVO)
 - Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (Art. 17 bis 20 AGVO)
 - Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (Art. 25 bis 30 AGVO) (darunten auch Innovationsbeihilfen für KMU)
- 2. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: De-minimis VO).